

Tenor des Urteils

1. Die Beurteilung von Frau Nastvogel für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2007 wird aufgehoben.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt die gesamten Kosten.

(¹) ABl. C 63 vom 13.3.2010, S. 54.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 28. September 2011 — AC/Rat

(Rechtssache F-9/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beförderung — Beförderungsverfahren 2009 — Abwägung der Verdienste — Offenkundiger Beurteilungsfehler)

(2011/C 362/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AC (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Rodrigues und Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Rat (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und K. Zieleskiewicz)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, den Kläger im Beförderungsverfahren 2009 nicht in die Liste der nach der Besoldungsgruppe AD 13 beförderten Beamten aufzunehmen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. AC trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 113 vom 1.5.2010, S. 79.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 28. September 2011 — Allen/Kommission

(Rechtssache F-23/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Soziale Sicherheit — Schwere Krankheit — Art. 72 des Statuts — Verlängerung des Krankenversicherungsschutzes durch das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem — Kriterium des Fehlens von Versicherungsschutz durch ein anderes System)

(2011/C 362/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Allen (Armazão de Pera, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Antrag der Klägerin auf Anerkennung einer schweren Krankheit abzulehnen

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidungen vom 30. Juni 2009, 17. Juli 2009 und 7. Januar 2010, mit denen die Europäische Kommission es abgelehnt hat, die Krankheit von Frau Allen als schwer anzuerkennen und ihren Krankenversicherungsschutz zu verlängern, werden aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die gesamten Kosten.

(¹) ABl. C 161 vom 19.6.2010, S. 58.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 28. September 2011 — AZ/Kommission

(Rechtssache F-26/10) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beförderung — Beförderungsverfahren 2009 — Fähigkeit, in einer dritten Sprache zu arbeiten — Eingeleitetes Disziplinarverfahren — Ausschluss vom Beförderungsverfahren)

(2011/C 362/39)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: AZ (Thionville, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Kläger vom Beförderungsverfahren 2009 auszuschließen, und auf Verurteilung der Kommission zum Ersatz seines immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. AZ trägt die gesamten Kosten.

(¹) ABl. C 179 vom 3.7.2010, S. 58.